

Sonderurlaub

Lt. Dienstanweisung der Bildungsdirektion 2019

Gesetzliche Grundlagen

- für Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis: § 64 LLDG 1985
- für Lehrkräfte in einem vertraglichen Dienstverhältnis: § 29a VBG

Abgeltungen für Reisebewegungen im Rahmen von gewährten Sonderurlauben dürfen in Reiserechnungen nicht angesprochen werden.

Ansuchen um Sonderurlaube von Lehrkräften sind unter eingehender Begründung durch die Schulleitung bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich einzubringen.

Bewilligung von Sonderurlauben durch die Schulleitung:

Im Fall des Vorliegens der **nachstehend angeführten** berücksichtigungswürdigen **Umstände** kann Lehrkräften zu diesen Zwecken im Ausmaß der dienstplanmäßigen Lehrverpflichtung **von der Schulleitung Sonderurlaub gewährt** werden, ohne dass dadurch der Anspruch auf Bezüge beeinträchtigt wird.

Lehrkräfte, die einen Sonderurlaub in Anspruch nehmen wollen, haben den Grund der Abwesenheit zu bescheinigen bzw. glaubhaft zu machen. Diesbezügliche Unterlagen und Bescheinigungen sind an der Schule drei Jahre zur stichprobenartigen Kontrolle durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich aufzubewahren.

Ein **derartiger Sonderurlaub** kann im jeweils angeführten Ausmaß, insgesamt jedoch nur **bis zum Höchstausmaß von 64 Stunden im Jahr**, gewährt werden. Dieses Höchstausmaß gilt nicht für den Sonderurlaub für notwendige und unaufschiebbare Einsätze von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Im **Fall einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich das Stundenausmaß entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung.**

- Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand am gleichen Wohnort oder Neugründung eines eigenen Hausstandes: 1 Tag
- Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand an einem neuen Wohnort: bis zu 2 Tagen
- Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin: bis zu 2 Tagen
- Tod der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder oder Geschwister: bis zu 2 Tagen
- Tod eines Schwiegerkindes: 1 Tag
- Tod des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, eines eigenen Kindes oder eines Wahl- oder Adoptivkindes: bis zu 3 Tagen

- Eheschließung der Lehrkraft, sofern es sich um die dritte oder eine weitere Eheschließung handelt und der Lehrkraft bereits bei zwei früheren Eheschließungen ein Heiratsurlaub gewährt wurde: 1 Tag
- Eheschließung der Kinder: 1 Tag
- Silberne Hochzeit einer Lehrkraft: 1 Tag
- Vorladung zu Verwaltungsbehörden und Gerichten als Partei, als Zeuge bzw. Zeugin oder als Laienrichter bzw. Laienrichterin; Vorladung zur Kraftfahrzeugsüberprüfung; Teilnahme an Elternsprechtagen: die unbedingt notwendige Zeit.

Für die nach § 57a Kraftfahrgesetz wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen („Pickerl“) gebührt kein Sonderurlaub.

- Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge): 1 Tag, der auch in zwei Teilen verbraucht werden kann
- Aufsuchen eines Arztes bzw. einer Ärztin zur Gesundenuntersuchung oder wegen einer nicht akuten Erkrankung (z.B. Zahnbehandlung), wenn das Aufsuchen des Arztes bzw. der Ärztin nur während der Dienstzeit möglich ist: die unbedingt notwendige Zeit
- Einsätze zur Lebens- oder Umweltrettung im Rahmen von Großschadensereignissen oder Katastrophen (z.B. Hochwasser) durch Mitglieder von Einsatzorganisationen (Rettung u.a.): bis zu 3 Tagen
- Für notwendige und unaufschiebbare Einsätze von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für die unbedingt notwendige Zeit zu gewähren. Für von der Landesfeuerweherschule durchgeführte Schulungen und Übungen erfolgt die Gewährung eines Sonderurlaubes unter Fortzahlung der Bezüge durch die

**Unterrichtsstunden, die aufgrund o.a. Sonderurlaube anfallen, sind
supplierfähig!**

Bewilligung des Sonderurlaubes durch die Bildungsdirektion

Verehelichung: Anlässlich der (ersten) standesamtlichen Verehelichung wird ein Sonderurlaub gewährt, wenn der/die Bedienstete spätestens innerhalb eines Monats nach der Verehelichung darum ansucht.